

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Juni 2022

895. Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung vom 14. März 2022; Mitteilungen von Verwaltungsgerichtsentscheiden), Inkraftsetzung

Der Kantonsrat beschloss am 14. März 2022 eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) (Mitteilungen von Verwaltungsgerichtsentscheiden, ABl 2022-03-18). Mit Verfügung vom 24. Mai 2022 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2022-05-27). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des VRG kann damit in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 14. März 2022 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird auf den 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli